



POLIZEI
Hamburg

Aktuelle Information

Zur Beförderung von Feuerwerkskörpern auf dem Wasser zum Abrennort

Wasserschutzpolizei Hamburg
WSP 521
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon.: +49 40 428 665 478
Fax: +49 40 427 999 087
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de
<http://www.polizei.hamburg>

Herausgegeben am 01.02.2015
Stand 01/2018

Es werden Feuerwerke zu den vielfältigsten Anlässen, wie Großevents, Volksfesten oder Hochzeiten veranstaltet. Diese Feuerwerke werden nicht nur von Land abgebrannt, sondern ebenso von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern.

Hierzu werden Feuerwerkskörper i.d.R. per Lkw, unter Einhaltung der ADR-Vorschriften, an der Verladestelle angeliefert und im Anschluss auf dem Wasserfahrzeug, der schwimmenden Anlage oder dem Schwimmkörper zum Abbrennen aufgebaut. Im Rahmen des Aufbaus werden die Versandstücke geöffnet und die einzelnen Bauteile des Feuerwerks in ihre Abschusseinrichtungen geladen.

Zeitgerecht wird dann die Beförderung mit dem Wasserfahrzeug, der schwimmenden Anlage oder dem Schwimmkörper durch eigenständiges Fahren oder Geschleppt werden auf der Wasseroberfläche bis zum Abbrennort durchgeführt. Hier wird das Feuerwerk zum genehmigten Zeitpunkt abgebrannt.

Da es sich bei den Feuerwerkskörpern um Gefahrgut handelt, sind im Rahmen dieser Beförderung die anwendbaren gefahrgutrechtlichen Transportvorschriften der GGVSEB¹ und des ADN² zu beachten.

Das Feuerwerk wird entgegen der Kennzeichnungs-, Bezettelungs- und Verpackungsvorschriften des ADN transportiert.

Die verwendeten Wasserfahrzeuge, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörper müssen den anwendbaren Vorschriften des ADN entsprechen.

Sie müssen somit über ein Zulassungszeugnis gem. Abschnitt 1.16.1 ADN verfügen.

Für den Transport von Feuerwerkskörpern entgegen den gefahrgutrechtlichen Transportvorschriften, sowie für die Verwendung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörper, die über kein Zulassungszeugnis gem. Abschnitt 1.16.1 ADN verfügen, ist eine von der zuständigen Behörde erteilte Ausnahmezulassung erforderlich. Zur Erteilung der Ausnahmezulassung ist **möglichst frühzeitig** ein Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen (zu den benötigten Angaben, siehe Seite 4).

- Für die Wasserstraßen, die nicht Bundeswasserstraßen sind, also Landesgewässer und gem. § 2 Nr. 20 GGVSEB auch die Elbe im Hamburger Hafen, können gem. § 5 Abs. 1 Nr.3 GGVSEB die nach Landesrecht zuständigen Stellen **auf Antrag** Ausnahmen von den Teilen 1-9 ADN (mit Ausnahme Kap. 1.8 und 1.10 ADN) zulassen.
- Soll das Feuerwerk mit einem Seeschiff entgegen der GGVSee³ / des IMDG-Code⁴ transportiert werden, so können gem. § 5 Abs.1 GGVSee die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen von der GGVSee zulassen.

¹ GGVSEB – Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

² ADN - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure, deutsch: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

³ GGVSee – Gefahrgutverordnung See

⁴ IMDG-Code – International Maritime Dangerous Goods Code

Gem. Zuständigkeitsanordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg ist in Hamburg die Behörde für Inneres und Sport (BIS) für die Durchführung des GGBefG⁵ zuständig.

Zuständige Stellen für die Erteilung einer Ausnahmezulassung gem. § 5 GGVSEB:

- Ø Für die Landesgewässer der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Alster und die Elbe im Hamburger Hafen ist die Polizei Hamburg zuständig
Polizei Hamburg, WSP 521
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Tel.: 040-4286 65478
Fax: 040-427 999 087
wsp521@polizei.hamburg.de

- Ø Für den Bereich der Seeschifffahrt
Polizei Hamburg, WSP 521
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Tel.: 040-4286 65471
Fax: 040-427 999 087
wsp521@polizei.hamburg.de

Wichtig:

Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Anzeigen oder Anmeldungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

⁵ GGBefG - Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz)

Folgende Angaben, die ein formloser Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Feuerwerk nach § 5 GGVSEB beinhalten muss, werden benötigt:

Angaben zum Antragsteller:

- Name, Firma, Anschrift des Antragstellers
- Telefon-, Fax-Nr. und E-Mail Adresse des Antragstellers
- Unterschrift des Antragstellers

Angaben zur Veranstaltung:

- Name der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Datum der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung

Angaben zum Transport:

- Geplanter Verlade-/Aufbauplatz (Bezeichnung des Verladeplatzes, Angabe der Wasserstraße, Wasserstraßen-km und Adresse)
- Abbrennposition (Angabe der Wasserstraße, Wasserstraßen-km und Skizze)
- Transporttag (Datum)

Angaben zum Fahrzeug / Schub-, Schlepp- oder Kuppelverband

- Wird das Transportfahrzeug geschleppt oder handelt es sich um einem Schub- oder Kuppelverband?

- Transportfahrzeug:

- Fahrzeugname
- Fahrzeugart
- Eigentümer
- ENI / Kennzeichen
- Bescheinigung / Gutachten einer **Klassifikationsgesellschaft** **bzw. Sachverständigengutachten**, eines von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes anerkannten Sachverständigen (<https://www.elwis.de/DE/Untersuchung-Eichung/Allgemeines/Freie-Sachverstaendige/Freie-Sachverstaendige-page.html>), gem. § 5 Abs. 4 GGVSEB i.V.m. Punkt 5.7 RSEB zu § 5 GGVSEB über die Eignung des Fahrzeugs zum Transport von Feuerwerk unter Angabe des Werkstoffs, der notwendigen Ausrüstung und der Gültigkeit der Bescheinigung.

Angaben zum Gefahrgut (Feuerwerk):

- UN-Nummer
- Offizielle Benennung
- Klassifizierungscode
- Art des Feuerwerks
- Kategorie des Feuerwerks
- Bruttogewicht
- Nettoexplosivmasse